Beiblatt

Weitere Besondere Vertragsbedingungen Vergabe-Nr. 2261092

10.1 Nutzungsrechte für digitale und analoge Medien einschließlich Bild- und Tonaufnahmen

Alle Dateien, Negative und Abzüge gehen unmittelbar nach Fertigung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer bzw. gegebenenfalls ein von ihm beauftragter Fotograf räumt der Stiftung, inhaltlich und räumlich unbeschränkt sowie für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist, das ausschließliche Nutzungsrecht an den Aufnahmen ein.
Darin eingeschlossen sind alle Nutzungsrechte für Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Werbung und alle Medien, insbesondere das Verbreitungsrecht (auch in Ausschnitten), das Vervielfältigungs-, Ausstellungs-, Archivierungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Recht) sowie das Recht der Aufzeichnung und Wiedergabe durch Bild- und/ oder Tonträger (auch elektronischer Art), das Recht der Bearbeitung, das Recht zum Vermieten und Verleihen sowie die über Verwertungsgesellschaften geltend zu machenden Rechte.
Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmen mit dem Namen des Auftragnehmers/ Fotografen zu versehen.
Die Einräumung der Nutzungsrechte nach diesem Vertrag erfolgt im Zeitpunkt ihrer Entstehung.
Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das Recht ein die von ihm erstellten Aufnahmen für eigene interne Dokumentationszwecke zu archivieren.
Jede anderweitige Verwendung insbesondere Veröffentlichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

10.2 Steuerabzug bei Bauleistungen
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.3 Arbeiten in und an Gebäuden mit erhöhten Sicherheitsbestimmungen
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in den Gebäuden wie folgt einzuhalten:
- Übergabe einer Mitarbeiterliste für die Baumaßnahme an den Objektplaner mit Angabe von Vor- und Zunahme, Privatanschrift und Funktion in der Firma bzw. an dem Bauvorhaben von allen gelisteten Mitarbeitern
- Jeder Mitarbeiter erhält zum Arbeitsbeginn vom Wachpersonal gegen Abgabe eines Dokumentes zur Legitimation seiner Person (Personalausweis, Pass, Führerschein) einen Ausweis zur Zutrittsberechtigung, der sichtbar am Oberkörper zu tragen ist und an den Eingängen zu den Baustellenbereichen und im Gebäude vom Wachpersonal kontrolliert wird.
- Nach Arbeitsende sind die Hausausweise beim Wachpersonal abzugeben bzw. gegen die persönlichen Dokumente auszutauschen
- Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist sowohl in den Gebäuden als auch in den Außen-/Gartenanlagen der SPSG uneingeschränkt Folge zu leisten.

10.4 Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen
- Lager – und Arbeitsplätze innerhalb der BE in Abstimmung mit der Bauleitung
- Sanitär-, Aufenthalts- und Materialcontainer innerhalb der Zentralen Baustelleneinrichtung (ZBE) in Abstimmung mit der Bauleitung
- Ein Bauwasseranschluss mit ¾ “-Auslaufventile innerhalb der ZBE
- Stromanschlüsse 230 V 16 A, 400 V 16 A CEE an zentral in den Bauabschnitten bereitgestellten Baustromverteilern
- Unabhängig vom Verbrauch für Bauwasser und Baustrom sowie der Inanspruchnahme der Baustelleneinrichtung wird Bauwasser mit 0,30 %, Baustrom mit 0,30 % und die BE mit 0,50 % bezogen auf die Bruttoabrechnungssumme als Umlage in Abzug gebracht.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -